

Generalversammlung und des Sonderausschusses erforderlich sind.

### RESOLUTION 57/141

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 12. Dezember 2002, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 132 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.48/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Australien, Barbados, Belgien, Belize, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Dominica, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guinea, Honduras, Irland, Island, Italien, Jamaika, Kanada, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Namibia, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Tonga, Trinidad und Tobago, Tuvalu, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

\* *Dafür:* Ägypten, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jugoslawien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Türkei.

*Enthaltungen:* Kolumbien, Venezuela.

### 57/141. Ozeane und Seerecht

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 49/28 vom 6. Dezember 1994, 52/26 vom 26. November 1997, 54/33 vom 24. November 1999, 55/7 vom 30. Oktober 2000, 56/12 vom 28. November 2001 und andere einschlägige Resolutionen, die nach dem Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen ("Seerechtsübereinkommen")<sup>159</sup> am 16. November 1994 verabschiedet wurden,

<sup>159</sup> Siehe *The Law of the Sea: Official Texts of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 and of the Agreement relating to the Implementation of Part XI of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 with Index and Excerpts from the Final Act of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.V.10).

*unter Betonung* des universellen und einheitlichen Charakters des Seerechtsübereinkommens und seiner grundlegenden Bedeutung für die Wahrung und Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie für die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere,

*erneut erklärend*, dass das Seerechtsübereinkommen den rechtlichen Rahmen für die Durchführung aller die Ozeane und Meere betreffenden Tätigkeiten vorgibt und von strategischer Bedeutung als Grundlage für die nationale, regionale und globale Tätigkeit und Zusammenarbeit im Meeresbereich ist und dass seine Intaktheit gewahrt werden muss, wie dies auch von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21<sup>160</sup> anerkannt worden ist,

*sich dessen bewusst*, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verknüpft sind und im Rahmen eines integrierenden, interdisziplinären und intersektoralen Ansatzes als ein Ganzes behandelt werden müssen,

*überzeugt* von der Notwendigkeit, auf der Grundlage von gemäß dem Seerechtsübereinkommen getroffenen Vereinbarungen die Koordinierung auf einzelstaatlicher Ebene und die Zusammenarbeit und Koordinierung sowohl auf zwischenstaatlicher als auch auf interinstitutioneller Ebene zu verbessern, damit alle Aspekte der Ozeane und Meere auf integrierte Weise behandelt werden,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle der zuständigen internationalen Organisationen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten, der Durchführung des Seerechtsübereinkommens und der Förderung einer nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere,

*unter Begrüßung* der Ergebnisse des vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltenen Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung<sup>161</sup>,

*unter Hinweis* auf die wesentliche Rolle der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Förderung der integrierten Bewirtschaftung und nachhaltigen Entwicklung der Ozeane und Meere sowie unter Hinweis darauf, dass die internationale Zusammenarbeit und Koordinierung im bilateralen und gegebenenfalls im subregionalen, regionalen, interregionalen oder globalen Rahmen die Funktion hat, die von allen Staaten, namentlich den Küstenstaaten, auf nationaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Förderung der Durchführung und Befolgung des Seerechtsübereinkommens und der integrierten Bewirtschaftung und nachhaltigen Entwicklung der Küsten- und Meeresgebiete zu unterstützen und zu ergänzen,

<sup>160</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

<sup>161</sup> Siehe *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I.

sowie unter Hinweis auf Artikel 200 des Seerechtsübereinkommens, in dem die Staaten ermutigt werden, aktiv an regionalen und weltweiten Programmen teilzunehmen, um Kenntnisse zur Beurteilung von Art und Umfang der Meeresverschmutzung zu gewinnen, und in dieser Hinsicht die Empfehlung des Weltgipfels für die nachhaltige Entwicklung begrüßend, bis 2004 im Rahmen der Vereinten Nationen einen regelmäßig ablaufenden Prozess für die globale Beurteilung des Zustandes der Meeresumwelt samt aktueller und absehbarer sozioökonomischer Aspekte sowie die Berichterstattung darüber einzurichten und dabei die bestehenden Regionalbeurteilungen zugrunde zu legen<sup>162</sup>,

*abermals betonend*, dass der Aufbau von Kapazitäten unerlässlich ist, um sicherzustellen, dass alle Staaten, namentlich die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, in der Lage sind, sowohl das Seerechtsübereinkommen durchzuführen und aus der nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere Nutzen zu ziehen als auch voll an den globalen und regionalen Foren und Prozessen mitzuwirken, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit den Ozeanen und dem Seerecht befassen,

*betonend*, dass die zuständigen internationalen Organisationen verstärkt in die Lage versetzt werden müssen, auf globaler, regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene, namentlich durch Kooperationsprogramme mit den Regierungen, zum Ausbau nationaler und lokaler Kapazitäten in der Meereswissenschaft und der nachhaltigen Bewirtschaftung der Ozeane und ihrer Ressourcen beizutragen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>163</sup> und in dieser Hinsicht die entscheidende Rolle hervorhebend, die dem umfassenden Jahresbericht des Generalsekretärs zukommt, welcher Informationen über die Entwicklungen in Bezug auf die Durchführung des Seerechtsübereinkommens und die Arbeit der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und anderer Einrichtungen im Bereich der Meeresangelegenheiten und des Seerechts auf globaler und regionaler Ebene einschließt und dementsprechend die Grundlage für die jährliche Behandlung und Überprüfung der die Meeresangelegenheiten und das Seerecht betreffenden Entwicklungen durch die Generalversammlung als der für eine solche Überprüfung zuständigen globalen Institution bildet,

sowie *Kenntnis nehmend* von dem Bericht über die dritte Tagung des Allen Mitgliedstaaten offen stehenden informellen Beratungsprozesses der Vereinten Nationen ("Beratungsprozess"), den die Generalversammlung mit ihrer Resolution 54/33 geschaffen hat, um ihr die jährliche Prüfung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten zu erleichtern<sup>164</sup>,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis* über die von Schiffen ausgehenden schädlichen Auswirkungen auf die Meeresumwelt, namentlich Verschmutzungen, insbesondere durch das rechtswidrige Freisetzen von Öl und sonstigen Schadstoffen und das Einbringen gefährlicher Abfälle, einschließlich radioaktiven Materials, nuklearer Abfälle und gefährlicher Chemikalien, sowie über die physischen Auswirkungen auf die Korallen,

*mit Genugtuung* über die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 20. September 2002 auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung verabschiedete Resolution GC(46)/RES/9 über Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Nuklear-, Strahlungs-, Transport- und Abfallsicherheit, namentlich die mit der Sicherheit des Seetransports zusammenhängenden Aspekte<sup>165</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den Verantwortlichkeiten, die dem Generalsekretär nach dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere den Resolutionen 49/28, 52/26 und 54/33, zukommen, und in diesem Zusammenhang feststellend, dass die Verantwortlichkeiten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten in Anbetracht der Arbeitsfortschritte der Kommission zur Begrenzung des Festlandsockels ("Kommission") und des erwarteten Eingangs der Unterlagen der Staaten sowie der zu erwartenden zunehmenden Beschäftigung der Abteilung mit Ersuchen von Staaten um technische Hilfe und ihrer Rolle bei der interinstitutionellen Koordinierung und Zusammenarbeit voraussichtlich zunehmen werden,

## I. Durchführung des Seerechtsübereinkommens und damit zusammenhängender Vereinbarungen und Rechtsinstrumente

1. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit noch nicht geschehen, Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens<sup>159</sup> wie auch des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 ("Durchführungsübereinkommen")<sup>159</sup> zu werden, um das Ziel der weltweiten Teilnahme zu erreichen;

2. *bekräftigt* den einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens;

3. *fordert* die Staaten *erneut auf*, mit Vorrang ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens anzupassen, die konsequente Anwendung dieser Bestimmungen sicherzustellen und außerdem sicherzustellen, dass alle Erklärungen, die sie anlässlich der Unterzeichnung oder Ratifikation des Seerechtsübereinkommens oder des Beitritts zu ihm abgegeben haben oder abgeben, mit dem Übereinkommen im Einklang stehen, und andernfalls alle

<sup>162</sup> Ebd., Resolution 2, Anlage, Ziffer 36 b).

<sup>163</sup> A/57/57 und Add.1.

<sup>164</sup> Siehe A/57/80.

<sup>165</sup> Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-sixth Regular Session, 16-20 September 2002* (GC(46)/RES/DEC(2002)).

Erklärungen zurückzunehmen, die damit nicht im Einklang stehen;

4. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, wie im Seerechtsübereinkommen vorgesehen, beim Generalsekretär Seekarten und Verzeichnisse geografischer Koordinaten zu hinterlegen;

5. *begrüßt* es, dass das Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische<sup>166</sup> am 11. Dezember 2001 in Kraft getreten ist, und fordert alle Staaten, die dem Übereinkommen noch nicht beigetreten sind, auf, dies zu tun;

6. *betont* die grundlegende Notwendigkeit, auch die Durchführung internationaler Übereinkünfte nach Artikel 311 des Seerechtsübereinkommens zu verbessern und gegebenenfalls die Bedingungen für die Anwendung von auf freiwilliger Grundlage beruhenden Rechtsinstrumenten zu fördern, und weist darauf hin, dass den internationalen Organisationen bei der Verwirklichung dieser Ziele eine wichtige Rolle zukommt;

## II. Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung

7. *begrüßt* den am 4. September 2002 verabschiedeten Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")<sup>167</sup>, in dem erneut betont wird, wie wichtig es ist, die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere anzugehen, und der die weitere Umsetzung des Kapitels 17 der Agenda 21<sup>160</sup> vorsieht;

8. *begrüßt außerdem* die in dem Durchführungsplan von Johannesburg enthaltenen Verpflichtungen, innerhalb bestimmter Fristen auf allen Ebenen Maßnahmen zur Erreichung bestimmter Ziele zu ergreifen, um die nachhaltige Erschließung der Ozeane sicherzustellen, namentlich die nachhaltige Fischerei, die Förderung der Erhaltung und Bewirtschaftung der Ozeane, die Verbesserung der Schiffssicherheit und des Schutzes der Meeresumwelt vor Verschmutzung sowie die Verbesserung des wissenschaftlichen Verständnisses von Meeres- und Küstenökosystemen und ihrer wissenschaftlichen Beurteilung als Grundlage einer fundierten Entscheidungsfindung;

## III. Tagungen der Vertragsstaaten

9. *ersucht* den Generalsekretär, die dreizehnte. Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens für den

9. bis 13. Juni 2003 nach New York einzuberufen und die erforderlichen Dienste bereitzustellen;

## IV. Beilegung von Streitigkeiten

10. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, dass der Internationale Seegerichtshof ("Seegerichtshof") auch weiterhin zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten im Einklang mit Teil XV des Seerechtsübereinkommens beiträgt, unterstreicht seine wichtige Rolle und seine Befugnisse im Hinblick auf die Auslegung beziehungsweise die Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens, legt den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens nahe, die Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu erwägen, mit der sie eines der in Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens genannten Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens wählen, und bittet die Vertragsstaaten, von den Bestimmungen der Anlagen V, VI, VII und VIII des Seerechtsübereinkommens betreffend den Vergleich, den Seegerichtshof, das Schiedsverfahren beziehungsweise das besondere Schiedsverfahren Kenntnis zu nehmen;

11. *bekundet* gleichermaßen dem Internationalen Gerichtshof *ihre Hochachtung* für die wichtige Funktion, die er in Bezug auf die friedliche Beilegung von Streitigkeiten betreffend das Seerecht seit langer Zeit wahrnimmt;

12. *erinnert* daran, dass alle Parteien einer bei einem Gerichtshof oder Gericht nach Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens anhängigen Streitigkeit nach Artikel 296 des Seerechtsübereinkommens verpflichtet sind, die Entscheidungen eines solchen Gerichtshofs oder Gerichts umgehend zu befolgen;

13. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, soweit nicht bereits geschehen, im Einklang mit den Anlagen V und VII des Seerechtsübereinkommens Schlichter und Schiedsrichter zu ernennen, und ersucht den Generalsekretär, die Listen dieser Schlichter und Schiedsrichter auch weiterhin regelmäßig zu aktualisieren und zu verteilen;

## V. Das Gebiet

14. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der ersten vom Rat der Internationalen Meeresbodenbehörde ("Behörde") durchgeführten Prüfung der Jahresberichte über die Prospektion und Exploration polymetallischer Knollen in dem Gebiet, die der Behörde von den Vertragsnehmern vorgelegt wurden;

15. *nimmt Kenntnis* von den Vorgesprächen über Fragen betreffend die Vorschriften für die Prospektion und Exploration polymetallischer Sulfide und kobaltreicher Krusten in dem Gebiet;

16. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die Behörde im Einklang mit Artikel 145 des Seerechtsübereinkommens derzeit

<sup>166</sup> *International Fisheries Instruments with Index* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.V.11), Abschnitt I; siehe auch A/CONF.164/37.

<sup>167</sup> Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 2, Anlage.

Regeln, Vorschriften und Verfahren ausarbeitet, um den wirklichen Schutz der Meeresumwelt sowie den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Ressourcen des Gebiets zu gewährleisten und Schäden für die Tiere und Pflanzen des Gebiets auf Grund schädlicher Auswirkungen, die sich aus den Tätigkeiten in dem Gebiet ergeben können, zu vermeiden;

#### VI. Effektive Aufgabenwahrnehmung der Behörde und des Seegerichtshofs

17. *appelliert* an alle Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, ihre veranlagten Beiträge für die Behörde beziehungsweise für den Seegerichtshof vollständig und pünktlich zu entrichten, und appelliert außerdem an alle ehemaligen vorläufigen Mitglieder der Behörde, etwaige ausstehende Beiträge zu entrichten;

18. *fordert* die Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, die Ratifikation der Vereinbarung über die Vorrechte und Immunitäten des Seegerichtshofs<sup>168</sup> und des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Behörde<sup>169</sup> beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

#### VII. Festlandsockel und Tätigkeit der Kommission

19. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den bei der Tätigkeit der Kommission erzielten Fortschritten, insbesondere davon, dass sie mit der Prüfung der Unterlagen betreffend die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen begonnen hat, nachdem die ersten diesbezüglichen Unterlagen am 20. Dezember 2001 von der Russischen Föderation vorgelegt wurden;

20. *legt* den Vertragsstaaten, die dazu in der Lage sind, *nahe*, alles zu tun, um der Kommission die Unterlagen innerhalb des im Seerechtsübereinkommen festgelegten Zeitraums vorzulegen, wobei der Beschluss der elften Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens<sup>170</sup> zu berücksichtigen ist;

21. *legt* den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und Einrichtungen *nahe*, zu erwägen, auf der Grundlage des von der Kommission ausgearbeiteten Konzepts für einen fünftägigen Ausbildungskurs<sup>171</sup>, der die Ausarbeitung der Unterlagen im Einklang mit ihren wissenschaftlich-technischen Richtlinien<sup>172</sup> erleichtern soll, Ausbildungskurse zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Ausarbeitung dieser Unterlagen zu entwickeln und anzubieten;

22. *billigt* es, dass der Generalsekretär die zwölfte Tagung der Kommission für den 28. April bis 2. Mai 2003 nach New York einberufen hat, auf die im Falle der Einreichung von Un-

terlagen bei der Kommission Sitzungen einer Unterkommission folgen, die sich über einen Zeitraum von zwei Wochen erstrecken, und dass er die dreizehnte Tagung der Kommission für den 25. bis 29. August 2003 einberufen hat;

#### VIII. Meereswissenschaft und -technologie

23. *betont*, wie wichtig die mit der Meereswissenschaft und -technologie zusammenhängenden Fragen sind und dass es erforderlich ist, sich darauf zu konzentrieren, wie die zahlreichen Verpflichtungen der Staaten und der zuständigen internationalen Organisationen nach den Teilen XIII und XIV des Seerechtsübereinkommens am besten erfüllt werden können, und fordert die Staaten auf, bei Bedarf und im Einklang mit dem Völkerrecht die notwendigen innerstaatlichen Gesetze, Vorschriften, Politiken und Verfahren zur Förderung und Erleichterung der wissenschaftlichen Meeresforschung und der Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu verabschieden, insbesondere diejenigen, die mit der im Seerechtsübereinkommen vorgesehenen Zustimmung zu Vorhaben der wissenschaftlichen Meeresforschung zusammenhängen;

24. *fordert* die Staaten *auf*, über nationale und regionale Institutionen sicherzustellen, dass bei der Durchführung der wissenschaftlichen Meeresforschung gemäß Teil XIII des Seerechtsübereinkommens in Gebieten, über die ein Küstenstaat Hoheitsbefugnisse hat, die Rechte des Küstenstaats nach dem Seerechtsübereinkommen geachtet werden und dass dem Küstenstaat auf sein Ersuchen hin Informationen, Berichte, Ergebnisse, Schlussfolgerungen und Analysen von Daten, Proben und Forschungsergebnissen zur Verfügung gestellt werden und Zugang zu den Daten und Proben gewährt wird;

25. *fordert* die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, mit der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur als Koordinierungsstelle und gegebenenfalls anderen zuständigen Organisationen geeignete Möglichkeiten des Zusammenwirkens auf dem Gebiet der Meereswissenschaft mit regionalen Fischereiorganisationen, Umwelt- und Wissenschaftsorganisationen oder den in Teil XIV des Seerechtsübereinkommens vorgesehenen regionalen Zentren auszuarbeiten, und legt den Staaten *nahe*, die bestehenden Zentren zu stärken und gegebenenfalls solche regionalen Zentren einzurichten;

#### IX. Schiffssicherheit

26. *fordert* alle Staaten und die zuständigen internationalen Organe *nachdrücklich auf*, bei der Verhinderung und Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See zusammenzuarbeiten, indem sie Maßnahmen beschließen, einschließlich Hilfsmaßnahmen für den Kapazitätsaufbau, die Verhinderung, Meldung und Untersuchung von Zwischenfällen sowie dafür, die mutmaßlichen Täter im Einklang mit dem Völkerrecht vor Gericht zu bringen, und indem sie innerstaatliche Rechtsvorschriften verabschieden, Seeleute, Hafenpersonal

<sup>168</sup> SPLOS/25.

<sup>169</sup> ISBA/4/A/8, Anlage.

<sup>170</sup> SPLOS/72.

<sup>171</sup> CLCS/24 und Corr.1.

<sup>172</sup> CLCS/11 und Corr.1 und Add.1 und Corr.1.

und Polizeikräfte ausbilden, Polizeischiffe und -ausrüstung bereitstellen und die betrügerische Registrierung von Schiffen verhüten;

27. *fordert* die Staaten und die betroffenen privaten Stellen *auf*, mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation voll zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie ihr über Zwischenfälle Bericht erstatten und ihre Richtlinien zur Verhütung von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen anwenden;

28. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschiffahrt und seines Protokolls<sup>173</sup> zu werden, bittet die Staaten, sich an der Überprüfung dieser Rechtsinstrumente durch den Rechtsausschuss der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zu beteiligen, um die Mittel zur Bekämpfung dieser widerrechtlichen Handlungen, namentlich terroristischer Handlungen, zu verstärken, und fordert die Staaten ferner *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Durchführung dieser Rechtsinstrumente sicherzustellen, insbesondere durch die Verabschiedung von Gesetzen, soweit angebracht, die dafür sorgen sollen, dass ein geeigneter Rahmen für Antwortmaßnahmen auf bewaffnete Raubüberfälle und terroristische Handlungen auf See vorhanden ist;

29. *begrüßt* die Initiativen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zur Bekämpfung der vom Terrorismus ausgehenden Bedrohung der Schiffssicherheit und legt den Staaten nahe, diese Bemühungen voll zu unterstützen, einschließlich auf der vom 9. bis 13. Dezember 2002 in London abgehaltenen Konferenz der Vertragsregierungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See;

30. *bittet* die Internationale Hydrografische Organisation *erneut*, in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen internationalen Organisationen und interessierten Mitgliedstaaten den Staaten, insbesondere den Entwicklungsländern, die notwendige Hilfe zur Verbesserung der Kapazität auf dem Gebiet der Hydrografie zu gewähren, um insbesondere die Sicherheit der Schiffahrt und den Schutz der Meeresumwelt sicherzustellen;

31. *stellt fest*, dass sich das Problem des unsicheren Seetransports allgemein verschärft, insbesondere im Hinblick auf die Schleusung von Migranten;

32. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, untereinander und mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zusammenzuarbeiten, um die Maßnahmen zu verstärken, die darauf gerichtet sind, das Auslaufen von Schiffen, die an der Schleusung von Migranten beteiligt sind, zu verhindern;

33. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, soweit noch nicht geschehen, Vertragsparteien des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>174</sup> zu werden und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um seine wirksame Durchführung sicherzustellen;

34. *begrüßt* die Initiativen, die die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die Internationale Organisation für Migration im Hinblick auf die Frage der Behandlung der aus Seenot geretteten Personen ergriffen haben;

## X. Kapazitätsaufbau

35. *wiederholt ihre* in Ziffer 8 ihrer Resolution 56/12 enthaltene und mit dem Durchführungsplan von Johannesburg im Einklang stehende *Aufforderung* an die zuständigen internationalen Organisationen und Finanzinstitutionen sowie die Gemeinschaft der Geber, die im Hinblick auf den Aufbau von Kapazitäten unternommenen Anstrengungen zu überprüfen, um die Lücken aufzuzeigen, die es zu schließen gilt, um einen einheitlichen Ansatz für die Durchführung des Seerechtsübereinkommens und des Kapitels 17 der Agenda 21 sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene sicherzustellen;

36. *fordert* die bilateralen und multilateralen Geberorganisationen *auf*, ihre Programme laufend systematisch zu überprüfen, um sicherzustellen, dass alle Staaten, insbesondere die Entwicklungsländer, über die wirtschaftlichen, rechtlichen, nautischen, wissenschaftlichen und technischen Fertigkeiten verfügen, die für die volle Durchführung des Seerechtsübereinkommens und die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere auf nationaler, regionaler und globaler Ebene erforderlich sind, und dabei die Rechte der Binnenentwicklungsländer zu beachten;

37. *fordert* die Staaten und internationalen Finanzorganisationen *auf*, namentlich durch bilaterale, regionale und internationale Kooperationsprogramme und technische Partnerschaften auch weiterhin den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung zu verstärken, insbesondere in den Entwicklungsländern, unter anderem durch die Ausbildung des benötigten Fachpersonals, die Bereitstellung der benötigten Geräte, Einrichtungen und Schiffe sowie durch den Transfer umweltverträglicher Technologien;

38. *fordert* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen des Daten- und Informationsmanagementsystems der Informationsdatenbank der globalen Ressourcen (GRID) die Kapazitäten der bestehenden GRID-Zentren für die Speicherung und Nutzung von Forschungsdaten betreffend den äußeren Festlandrand auf einer mit dem Küstenstaat zu vereinbarenden Grundlage und ergänzend zu den bestehenden regio-

<sup>173</sup> Veröffentlichung der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, Best.-Nr. 462.88.12E.

<sup>174</sup> Resolution 55/25, Anlage III.

nalen Datenzentren freiwillig auszuweiten, unter gebührender Berücksichtigung der Erfordernisse der Geheimhaltung und im Einklang mit Teil XIII des Seerechtsübereinkommens, und dabei die im Rahmen der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission und der Internationalen Hydrografischen Organisation bestehenden Datenmanagement-Mechanismen zu nutzen, mit dem Ziel, den Erfordernissen der Küstenstaaten, insbesondere der Entwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, bei der Befolgung des Artikels 76 des Seerechtsübereinkommens besser gerecht zu werden;

39. *legt* den Staaten *nahe*, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, auf bilateraler und gegebenenfalls regionaler Ebene bei der Ausarbeitung der der Kommission vorzulegenden Unterlagen behilflich zu sein, namentlich bei der Analyse der Beschaffenheit des Festlandssockels eines Küstenstaats in Form einer Schreibtischstudie sowie bei der Kartierung der äußeren Grenzen seines Festlandssockels;

40. *ersucht* den Generalsekretär, ein einheitlich gestaltetes Verzeichnis der im Bereich der Ausbildung und Beratung sowie der fachlichen und technologischen Dienste vorhandenen Quellen zu erstellen, namentlich der einschlägigen Institutionen und sonstigen Quellen für technische Informationen und Verfahren, die zur Ausarbeitung dieser Unterlagen beitragen können, und dieses Verzeichnis den Mitgliedstaaten verfügbar zu machen und auf die Internetseite der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats zu stellen, wobei zu bedenken ist, dass ein Eintrag in das Verzeichnis keine offizielle Unterstützung derartiger Quellen durch das Sekretariat bedeutet;

## **XI. Meeresumwelt, Meeresressourcen und nachhaltige Erschließung**

41. *betont erneut*, wie wichtig die Durchführung von Teil XII des Seerechtsübereinkommens ist, um die Meeresumwelt und ihre lebenden Meeresressourcen vor Verschmutzung und physischer Schädigung zu schützen und zu bewahren, und fordert alle Staaten auf, zusammenzuarbeiten und direkt oder über die zuständigen internationalen Organisationen Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der Meeresumwelt zu ergreifen;

42. *fordert* die Staaten *auf*, den Maßnahmen zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung vom Land aus im Rahmen ihrer nationalen Strategien und Programme zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung auch weiterhin auf integrierte und umfassende Weise Vorrang einzuräumen, als Mittel zur Umsetzung des Weltaktionsprogramms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten<sup>175</sup>;

43. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, die Umsetzung des Weltaktionsprogramms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten sowie der Erklärung von

Montreal über den Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten<sup>176</sup> voranzutreiben, die Schiffssicherheit und den Schutz der Meeresumwelt vor Verschmutzung und anderen physischen Auswirkungen zu verstärken und das wissenschaftliche Verständnis von Meeres- und Küstenökosystemen und ihre wissenschaftliche Beurteilung als fundierte Grundlage für eine solide Beschlussfassung durch die in dem Durchführungsplan von Johannesburg aufgezeigten Maßnahmen zu verbessern;

44. *bittet* alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, ihre jeweiligen Mechanismen für die Sammlung von Informationen und Daten betreffend die Meeresumwelt und für die Gewährleistung der Qualität dieser Daten zu überprüfen und dabei die auf regionaler Ebene verfügbaren Ressourcen im größtmöglichen Umfang zu nutzen und gemeinsam zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass die sich daraus ergebenden Informations- und Datensätze im Rahmen der vorhandenen Mittel eine hinreichend einheitliche, kohärente und umfassende Grundlage für die internationale Entscheidungsfindung bilden;

45. *beschließt*, bis 2004 im Rahmen der Vereinten Nationen einen regelmäßig ablaufenden Prozess für die globale Beurteilung des Zustandes der Meeresumwelt samt aktueller und absehbarer sozioökonomischer Aspekte sowie die Berichterstattung darüber einzurichten und dabei die bestehenden Regionalbeurteilungen zugrunde zu legen, und ersucht den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, den zuständigen Organisationen, Organen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, der Weltgesundheitsorganisation, der Internationalen Atomenergie-Organisation, der Weltorganisation für Meteorologie und dem Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen sowie in Frage kommenden nichtstaatlichen Organisationen Vorschläge für die Modalitäten eines regelmäßig ablaufenden Prozesses für die globale Beurteilung des Zustandes der Meeresumwelt und die Berichterstattung darüber auszuarbeiten, unter anderem auf der Grundlage der von dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen gemäß dem Beschluss 21/13 des Verwaltungsrats durchgeführten Arbeit sowie unter Berücksichtigung der vor kurzem abgeschlossenen Überprüfung durch die Gemeinsame Sachverständigengruppe für wissenschaftliche Aspekte des Meeresumweltschutzes, und diese Vorschläge der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung zur Behandlung und Beschlussfassung vorzulegen, namentlich im Hinblick auf die etwaige Einberufung einer zwischenstaatlichen Tagung;

46. *legt* den Staaten *nahe*, die internationalen Übereinkünfte zur Verhütung, Verringerung, Kontrolle und Beseitigung

<sup>175</sup> A/51/116, Anlage II.

<sup>176</sup> E/CN.17/2002/PC.2/15, Anlage, Abschnitt 1.

der Verschmutzung durch Schiffe, des Einbringens von Abfällen, der Beförderung von Gefahr- und Schadstoffen, von Antifouling-Systemen an Schiffen und beständiger organischer Schadstoffe sowie die Übereinkünfte, die eine Entschädigung für Schäden auf Grund von Meeresverschmutzung vorsehen, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten;

47. *begrüßt* den Beschluss der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, das Konzept eines Musterplans für Prüfungen auf freiwilliger Grundlage grundsätzlich zu billigen, mit dem Ziel, die Wirksamkeit der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der einschlägigen Übereinkommen der Organisation betreffend die Schiffssicherheit und die Verhütung der Meeresverschmutzung zu erhöhen, und ermutigt die Organisation, diesen Plan weiterzuentwickeln;

48. *nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis* von den äußerst ernstesten ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Schäden, die in der letzten Zeit durch das Ausfließen von Öl infolge von Unfällen auf See verursacht wurden und von denen mehrere Länder betroffen waren, und fordert deshalb alle Staaten und zuständigen internationalen Organisationen auf, im Einklang mit dem Völkerrecht alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass sich derartige Katastrophen in Zukunft ereignen;

49. *bittet* die Staaten, auf regionaler Ebene zusammenzuarbeiten, um regionale Ziele und Zeitpläne zur Umsetzung des Weltaktionsprogramms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten auszuarbeiten, namentlich durch entsprechende Regionalmeereübereinkommen;

50. *fordert* die Staaten *auf*, Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der Korallenriffe zu ergreifen und die diesbezüglichen internationalen Anstrengungen zu unterstützen, insbesondere die Maßnahmen, die in dem Beschluss VI/3 genannt sind, den die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer vom 7. bis 19. April 2002 in Den Haag abgehaltenen sechsten Tagung verabschiedet hat<sup>177</sup>;

51. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, nationale, regionale und internationale Programme auszuarbeiten, um dem Verlust an biologischer Vielfalt in den Meeren, insbesondere in sensiblen Ökosystemen, Einhalt zu gebieten;

52. *fordert* die Staaten *ferner auf*, die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Problems invasiver nichteinheimischer Arten in Ballastwasser zu beschleunigen, und fordert die Internationale Seeschiffahrts-Organisation nachdrücklich auf, das Internationale Übereinkommen über die Kontrolle und Behandlung von Schiffs-Ballastwasser und Sedimenten fertigzustellen;

53. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit Kapitel 17 der Agenda 21 und den anderen einschlägigen internationalen

Übereinkünften die Erhaltung und Bewirtschaftung der Ozeane zu fördern, verschiedene Konzepte und Instrumente auszuarbeiten und ihren Einsatz zu erleichtern, darunter das Ökosystemkonzept, die Beseitigung destruktiver Fischfangpraktiken, die Einrichtung von Meeresschutzgebieten gemäß dem Völkerrecht und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, so auch repräsentative Netzwerke bis zum Jahr 2012 sowie Schonzeiten und -gebiete zum Schutz von Laichgründen und -zeiten, die sachgerechte Nutzung von Küstenland und Planung der Bewirtschaftung von Wassereinzugsgebieten sowie die Einbindung der Bewirtschaftung von Meeres- und Küstengebieten in Schlüsselsektoren;

54. *begrüßt* die Arbeit, die die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die über besondere Kenntnisse und Sachkompetenz in Bezug auf verschiedene Aspekte der Fischerei verfügt, im Hinblick auf die Umsetzung des Verhaltenskodexes für verantwortungsvolle Fischerei<sup>178</sup> unternimmt, mit dem Ziel, die Fischereiresourcen zu erhalten und zu bewirtschaften;

55. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den vom Fischereiausschuss der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedeten Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei<sup>179</sup> umzusetzen, namentlich über die zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung;

56. *ermutigt* die zuständigen internationalen Organisationen, namentlich die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Internationale Hydrografische Organisation, die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, die Internationale Meeresbodenbehörde, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Weltorganisation für Meteorologie, das Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und das Sekretariat der Vereinten Nationen (Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht), mit Unterstützung der regionalen und subregionalen Fischereiorganisationen dringend zu prüfen, wie das Management der Risiken für die biologische Vielfalt der Tiefseeberge und bestimmter anderer Unterwassergebilde im Rahmen des Seerechtsübereinkommens auf wissenschaftlicher Grundlage integriert und verbessert werden kann;

## XII. Regionale Zusammenarbeit

57. *betont*, wie wichtig die Regionalorganisationen und regionalen Abmachungen für die Zusammenarbeit und Koordination bei der integrierten Bewirtschaftung der Ozeane sind, und fordert dazu auf, dass dort, wo verschiedene regionale Strukturen für unterschiedliche Aspekte der Bewirtschaftung

<sup>177</sup> Siehe UNEP/CBD/COP/6/20, Anlage I.

<sup>178</sup> *International Fisheries Instruments with Index* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.V.11), Abschnitt III.

<sup>179</sup> Siehe Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, *Technical Guidelines for Responsible Fisheries*, Nr. 9.

der Ozeane bestehen, wie etwa den Umweltschutz, die Fischereibewirtschaftung, die Schifffahrt, die wissenschaftliche Forschung und die Abgrenzung des Meeresgebiets, diese verschiedenen Strukturen bei Bedarf zusammenwirken, um eine optimale Zusammenarbeit und Koordinierung zu gewährleisten;

58. *nimmt Kenntnis* von dem Friedensfonds für die friedliche Beilegung von Gebietsstreitigkeiten, den die Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten im Jahr 2000 in Anbetracht seiner größeren regionalen Tragweite als Hauptmechanismus für die Verhütung und Beilegung von Gebietsstreitigkeiten und Streitigkeiten über Land- und Seegrenzen eingerichtet hat, nimmt außerdem Kenntnis von dem auf die Karibik ausgerichteten Treuhandfonds, der von der vom 6. bis 8. Mai 2002 in Mexiko-Stadt abgehaltenen Konferenz über die Abgrenzung des Seegebiets in der Karibik eingerichtet wurde und hauptsächlich als Mittel zur Weiterleitung technischer Hilfe die freiwillige Beteiligung an Verhandlungen über die Abgrenzung des Meeresgebiets zwischen den karibischen Staaten erleichtern soll, und fordert die Staaten und andere, die dazu in der Lage sind, auf Beiträge an diese Fonds zu leisten;

59. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Regionalen Ozeanpolitik der Pazifikinseln, die auf der vom 15. bis 17. August 2002 in Suva abgehaltenen dreiunddreißigsten Tagung des Pazifikinsel-Forums gebilligt wurde<sup>180</sup>;

### **XIII. Allen Mitgliedstaaten offen stehender informeller Beratungsprozess über Ozeane und Seerecht**

60. *bekräftigt* ihren Beschluss, die Durchführung des Seerechtsübereinkommens und andere Entwicklungen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht jedes Jahr zu prüfen und zu bewerten, begrüßt die Tätigkeit des Beratungsprozesses während der letzten drei Jahre, nimmt Kenntnis von dem Beitrag des Beratungsprozesses zur Stärkung der jährlichen Aussprache der Generalversammlung über die Ozeane und das Seerecht und beschließt, den Beratungsprozess gemäß Resolution 54/33 der Generalversammlung in den kommenden drei Jahren weiterzuführen und seine Wirksamkeit und Nützlichkeit auf der sechzigsten Tagung der Versammlung erneut zu überprüfen;

61. *ersucht* den Generalsekretär, die Tagung des Beratungsprozesses für den 2. bis 6. Juni 2003 nach New York einzuberufen, die zur Durchführung seiner Arbeit erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und zu veranlassen, dass die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen des Sekretariats, darunter gegebenenfalls mit der Abteilung Nachhaltige Entwicklung der Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten, Unterstützung gewährt;

62. *empfiehlt* den Teilnehmern an der Tagung des Beratungsprozesses, ihre Beratungen über den Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht rund um die folgenden Themen zu organisieren:

- a) Schutz sensibler Meeresökosysteme;
- b) Sicherheit der Schifffahrt, beispielsweise Aufbau von Kapazitäten für die Herstellung von Seekarten;

sowie auf vorhergehenden Tagungen erörterte Fragen;

### **XIV. Interinstitutionelle Koordinierung und Zusammenarbeit**

63. *bittet* den Generalsekretär, innerhalb des Systems der Vereinten Nationen einen wirksamen, transparenten und regelmäßigen interinstitutionellen Koordinierungsmechanismus für Meeres- und Küstenfragen einzurichten;

64. *empfiehlt*, dass dieser neue Mechanismus ein klares Mandat haben und auf den Grundsätzen der Kontinuität, der Regelmäßigkeit und der Rechenschaftspflicht beruhen soll, wobei Ziffer 49 in Teil A des Berichts über die Arbeit des Beratungsprozesses während seiner dritten Tagung<sup>164</sup> zu berücksichtigen ist;

65. *bittet* die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die zuständigen internationalen Organisationen, Verbindungsstellen für den Austausch praktischer und administrativer Informationen betreffend Seerechts- und Meeresfragen mit dem Sekretariat der Vereinten Nationen zu benennen;

66. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitern der zwischenstaatlichen Organisationen, der Sonderorganisationen und der mit Meeresangelegenheiten und Seerecht befassten Fonds und Programme der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen und sie auf die für sie besonders bedeutsamen Ziffern aufmerksam zu machen, und unterstreicht, wie wichtig ihre konstruktiven und rechtzeitigen Beiträge zu dem Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht und ihre Teilnahme an den entsprechenden Tagungen und Prozessen sind;

67. *bittet* die zuständigen internationalen Organisationen sowie die Finanzierungsinstitutionen, diese Resolution bei ihren Programmen und Tätigkeiten besonders zu berücksichtigen und zur Erstellung des umfassenden Berichts des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht beizutragen;

### **XV. Tätigkeiten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht**

68. *dankt* dem Generalsekretär für den von der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht erstellten umfassenden Jahresbericht über Ozeane und Seerecht<sup>163</sup> und für die sonstigen Aktivitäten, die die Abteilung gemäß dem Seerechtsübereinkommen und dem in den Resolutionen 49/28, 52/26, 54/33 und 56/12 festgelegten Mandat durchführt;

<sup>180</sup> Siehe A/57/331, Anlage 2.

69. ersucht den Generalsekretär, die ihm mit dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, namentlich den Resolutionen 49/28 und 52/26, übertragenen Aufgaben auch künftig wahrzunehmen und sicherzustellen, dass der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht im Rahmen des für die Organisation gebilligten Haushaltsplans ausreichende Mittel zur Wahrnehmung dieser Aufgaben zur Verfügung stehen;

70. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, die Ausbildungstätigkeiten im Rahmen des TRAIN-SEA-COAST-Programms der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht zu unterstützen;

### XVI. Treuhandfonds und Stipendien

71. *erkennt an*, wie wichtig die Treuhandfonds sind, die gemäß Resolution 55/7 der Generalversammlung durch den Generalsekretär eingerichtet wurden, um den Staaten bei der Beilegung von Streitigkeiten durch den Seegerichtshof behilflich zu sein<sup>181</sup> und die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, dabei zu unterstützen, Unterlagen für die Kommission im Einklang mit Artikel 76 des Seerechtsübereinkommens zu erstellen<sup>182</sup>, die Kosten der Teilnahme von Kommissionsmitgliedern an den Sitzungen der Kommission zu tragen<sup>183</sup> und an den Tagungen des Beratungsprozesses teilzunehmen<sup>184</sup>, erkennt außerdem an, wie wichtig die anderen Treuhandfonds<sup>185</sup> sind, die zu dem Zweck errichtet wurden, den Staaten bei der Durchführung des Seerechtsübereinkommens behilflich zu sein, und *bittet* die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und Organe, die nationalen Institutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und die internationalen Finanzinstitutionen sowie natürliche und juristische Personen, freiwillige finanzielle oder sonstige Beiträge an diese Treuhandfonds zu entrichten;

72. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, zum weiteren Ausbau der Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstiftung für Seerechtsfragen beizutragen, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 35/116 vom 10. Dezember 1980 geschaffen wurde;

### XVII. Achtundfünfzigste Tagung der Generalversammlung

73. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung in Verbindung mit seinem umfassenden Jahresbericht über Ozeane und Seerecht über die Durchführung dieser Resolution sowie über sonstige Entwicklungen und Fragen im Zusammenhang mit Meeresangelegen-

heiten und dem Seerecht Bericht zu erstatten und den Bericht im Einklang mit den in den Resolutionen 49/28, 52/26 und 54/33 festgelegten Modalitäten vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, den Bericht in seiner gegenwärtigen umfassenden Form mindestens sechs Wochen vor der Tagung des Beratungsprozesses zur Verfügung zu stellen;

74. *beschließt*, den Punkt "Ozeane und Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 57/142

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 12. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.49 und Add.1, eingebracht von: Australien, Barbados, Belgien, Belize, Dänemark, Fidschi, Finnland, Frankreich, Guinea, Irland, Island, Italien, Kanada, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Namibia, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Portugal, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Tonga, Tuvalu, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

### 57/142. Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen, nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und auf Hoher See sowie illegale, nicht gemeldete und ungeregelte Fischerei, Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und andere Entwicklungen

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 46/215 vom 20. Dezember 1991, 49/116 und 49/118 vom 19. Dezember 1994, 50/25 vom 5. Dezember 1995, 51/36 vom 9. Dezember 1996, 52/29 vom 26. November 1997, 53/33 vom 24. November 1998 und 55/8 vom 30. Oktober 2000 sowie anderer Resolutionen über Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen, nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und auf Hoher See, Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und andere Entwicklungen und eingedenk der Resolution 57/143 vom 12. Dezember 2002,

*feststellend*, dass in dem Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen<sup>186</sup> Grundsätze und weltweite Verhaltensnormen für ein verantwortungsvolles Vorgehen in Bezug auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Erschließung von Fischereiresourcen festgelegt sind, einschließlich Richtlinien für die Hochseefischerei und die Fischerei in Gebieten, die zum nationalen Hoheitsbereich anderer Staaten gehören, sowie für Selektivität bei dem Fanggerät und den Fangmethoden, mit dem Ziel, Beifänge und Rückwürfe zu verringern,

<sup>181</sup> Siehe Resolution 55/7, Ziffer 9.

<sup>182</sup> Ebd., Ziffer 18.

<sup>183</sup> Ebd., Ziffer 20.

<sup>184</sup> Ebd., Ziffer 45.

<sup>185</sup> Siehe ISBA/8/A/11, Ziffer 12.

<sup>186</sup> *International Fisheries Instruments with Index* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.V.11), Abschnitt III.